

27. Zu § 27

Die Verwaltungsvorschriften zur Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) vom 26. November 1981 (MABl S. 740), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1985 (MABl S. 325), werden wie folgt geändert:

- Die VV Nummer 2 zu § 4 KommPrV erhält folgende Fassung:

"

2. In der Abschlussprüfung werden neben der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (vgl. § 317 Abs. 1 HGB) weitere Bereiche aufgrund der Art. 107 Abs. 3 GO, Art. 93 Abs. 3 LKrO und Art. 89 Abs. 3 BezO geprüft (siehe auch VV Nr. 3 zu § 7). Die Prüfungsbereiche werden vorrangig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen beurteilt.

"

- Die VV zu § 5 KommPrV erhalten folgende Fassung:

"

1. Wenden wirtschaftliche Unternehmen, die von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach § 2 Abs. 1 EBV befreit sind, freiwillig ganz oder teilweise die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften an, so unterliegen sie nicht der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO.

2. Bei Freistellung aufgrund von Abs. 2 kann von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:

- Zusammenfassung der Prüfung von 3-Jahresabschlüssen:

Betriebe bis zu 12 Mio. DM Anlagevermögen,

- Zusammenfassung der Prüfung von 2-Jahresabschlüssen:

Betriebe mit

- | | |
|--|------------|
| • einem Betriebszweig bis zu | 15 Mio. DM |
| • zwei Betriebszweigen bis zu | 35 Mio. DM |
| • mehr als zwei Betriebszweigen bis zu | 40 Mio. DM |

Anlagevermögen.

Das Anlagevermögen ist hierfür zu den Anschaffungs- und Herstellungswerten ohne Abzug von Zuwendungen anzusetzen.

3. Vor der Entscheidung über die Freistellung ist dem zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

"